### **6.** 32.

Wenn får die Partei, welche die Revssson Dichtigkeitsbeschwerde zu beantworten hat, weder eine Beantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Prozesprazis dei dem Odertridunal befugter Rechtsanwalt als ihr Besollmachtigter zu den Ukten legitimitr ist, so werden ihr die für sie bestimmten Berfchgungen und Ladungen des Odertribunals mittelst Aushanges im Gesschiedlich des letzteren wirksam zugestellt.

#### S. 33.

Ist ber gegen ein Erkenntnis bes Konsuls angebrachte Rekurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel bem Gegenslande nach zusässig (5. des Gesese von 20. Mag; 1854., Geses Samml. S. 115.), so wird die Rekursbeschwerde von dem Konsul dem Gegentheil mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Einsendung der Allten an das Gericht zweiter Instang erfolgt erst nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei bem Gericht zweiter Inffang findet die Unberaumung eines Termines jur Unhorung ber Parteien und gur Berfundung ber Entscheidung nicht flate.

## S. 34.

In benjenigen Fallen, in welchen eine Beschwerbe binnen einer bestimmten Frist bei bem Gericht ber hoberen Instanz angebracht werben muß, kann bie Unbringung berselben innerhalb ber gesehlichen Frist auch gultig bei bem Konsul erfolgen.

# III. Bestimmungen, betreffend bas Berfahren bei Ausübung ber Strafgerichtsbarfeit.

### S. 35.

Bei Musthung ber Strafgerichtsbarteit ber Konfuln bestimmt sich bas. Berfabren, soweit nicht nachsiechen ein Anderes angeordnet ist, sowohl nachterent ein Anderes angeordnet ist, sowohl nach treff ber Führung ber Untersuchungen, als ber Abfassung und Bolistredung ber Erkenntnisse gleichfalls nach ben fur die im S. 2. bezeichneten Landestheile bestehnden Borschriften.

## **S.** 36.

Die Konsuln sind jur Berfolgung der strafbaren Handlungen von Anttewegen verplichtet; sie baben sich in bieser Hinsch nach den Borschriften der Ausgemeinen Kriminasorbnung vom 11. Dezember 1805, insonderheit nach den Bestimmungen über die gesessischen Berantassungsgründe einer Untersuchung zu (Nr. 6120.)